

Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste

Nach den §§ 11 und 12 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW) erhalten ambulante Pflegeeinrichtungen auf Antrag eine Investitionskostenpauschale.

Für diese Förderung ist der Kreis Gütersloh als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig und fördert die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) bedingt sind. Die Pauschale beträgt 2,15 € je Pflegestunden.

Die Antragsvordrucke wurden für das Verfahren 2021 vollständig überarbeitet. Künftig ist so eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Leistungen möglich.

Hinweise zur Beantragung der Investitionskostenförderung:

1. Antragsberechtigung

Investitionskostenanträge können nur durch den Träger oder einen vertretungsberechtigten Dritten (Nachweise der Vertretungsbefugnis in jedem Fall erforderlich) gestellt werden.

Der Antragsvordruck und das Testat sind jeweils durch die/den vertretungsberechtigten(e)n Antragsteller zu unterzeichnen. Selbstverständlich können die durch die einzelnen Träger der ambulanten Pflegeeinrichtungen unterzeichneten Anträge über die Spitzenverbände beim Kreis Gütersloh, Abteilung Soziales, eingereicht werden. Zur Fristwahrung gilt ausschließlich der Antragseingang beim Kreis Gütersloh.

2. Antrag

Der Antrag ist vollständig, das heißt mit allen erforderlichen Anlagen und im Original, bis spätestens zum **01.03.2021** beim

**Kreis Gütersloh
Abteilung Soziales
Frau Winter
Wasserstraße 14
33378 Rheda-Wiedenbrück**

einzureichen. Später eingehende Anträge müssen abgelehnt werden.

Der Nachweis über den fristgerechten Eingang ist im Zweifelsfalle vom Pflegedienst (Antragsteller) zu erbringen. Es empfiehlt sich daher, den Antrag per Einschreiben mit Rückschein an den Kreis Gütersloh zu übersenden oder den Antrag persönlich abzugeben. Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag per Fax zu übersenden, dann muss aber über einen Sendebericht zweifelsfrei nachgewiesen können, dass der Antrag übersandt wurde.

Das Antragsformular sowie weitere Informationen befinden sich unter Downloads.

3. Antragsunterlagen

Dem Investitionskostenantrag sind entsprechend § 25 APG NRW folgende Unterlagen beizufügen:

- Testat einschließlich Berechnung der Investitionskostenpauschale
- Versorgungsvertrag nach § 72 Absatz 1 SGB XI in der aktuellen Fassung, sofern dieser dem Kreis Gütersloh noch nicht vorliegt
- eine Bestätigung, dass den pflegebedürftigen Menschen für den Förderzeitraum keine nach diesem Kapitel förderfähigen Investitionsaufwendungen berechnet werden
- die Angaben über die im Jahr vor der Antragsstellung geleisteten Pflegestunden

4. Nachweis der Vertretungsberechtigung

Im Rahmen der Antragstellung ist für den oder die unterzeichnenden Antragsteller die Vorlage eines Nachweises der Vertretungsberechtigung erforderlich, sofern diese nicht im letzten Antrag vorgelegen hat oder falls sich die vertretungsberechtigte Person geändert hat.

- **für den e.V.:**
Satzung und Auszug aus dem Vereinsregister,
- **für die GmbH:**
Handelsregisterauszug und Kopie des Gesellschaftervertrages,
- **für die GbR:**
Kopie des Gesellschaftervertrages,
- **für Einpersonengesellschaften u.a.:**
Förmlicher Nachweis der Vertretungsberechtigung für den Unterzeichnenden

5. Berechnungsgrundlagen

Grundlage für die Berechnung der Investitionskostenpauschale sind folgende zu Lasten der gesetzlichen und privaten Pflegekassen oder der Beihilfestellen abgerechneten Leistungen:

- Pflegesachleistungen nach § 36 Absatz 3 und 4 SGB XI

- Hausbesuchspauschalen
- Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen nach § 37 Absatz 3 SGB XI
- Leistungen nach § 38 a SGB XI, wenn die Präsenzkraft von Ihrem Pflegedienst gestellt wird
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI
- Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI für Personen mit Pflegegrad 1, wenn diese Leistungen für pflegerische ambulante Leistungen im Sinne des § 36 SGB XI (Grundpflege) eingesetzt werden

Folgende Leistungen sind **nicht** Grundlage der Investitionskostenförderung und dürfen daher **nicht** aufgeführt werden:

- Leistungen, die über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XII von den Versicherten selbst getragen wurden
- Leistungen an private Selbstzahler
- Leistungen, die vom Sozialamt finanziert wurden
- Leistungen, die privat aus Pflegegeld finanziert wurden
- Leistungen an Nicht-Pflegeversicherte
- Leistungen auf der Grundlage freiwilliger privater Zusatzversicherungen einschließlich des „Pflege-Bahr“
- Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI für Personen mit Pflegegrad 2-5

6. Bestätigung des Spitzenverbandes, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers

Im Rahmen der Antragstellung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben durch den jeweiligen Spitzenverband, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Eine Bewilligung der Investitionskostenpauschale kann erst dann erfolgen, wenn Ihrer Angaben im Vordruck Testat einschließlich Berechnung durch die Unterschrift des jeweiligen Spitzenverbandes, des Steuerberaters oder des Wirtschaftsprüfers bestätigt worden sind.

Um eine fristgerechte Auszahlung zum 01.07. zu ermöglichen, muss das vom Spitzenverband, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer unterschriebene Exemplar des Testats mit Berechnung spätestens zum 31. Mai des Antragsjahres bei uns vorliegen.

7. Versorgungsvertrag

Die Abrechnung der Investitionskosten erfolgt pro Standort. Bei mehreren Standorten sind für jeden Standort gesonderte Anträge und Versorgungsverträge vorzulegen.

Zur Bearbeitung werden die Versorgungsverträge für alle Zweig- und Nebenstellen Ihrer Betriebe benötigt, von denen aus Pflegeeinsätze gefahren und Abrechnungen erstellt werden, sofern diese im Vorjahr noch nicht vorgelegen haben.

Sofern der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI hier bereits vorliegt, ist eine Kopie des Vertrages nur zu übersenden, wenn gegenüber dem hier vorliegenden Vertrag in der Zwischenzeit Änderungen (z. B. Anschrift) eingetreten sind.

Befindet sich der Versorgungsvertrag noch im Unterschriftsverfahren, ist eine Bestätigung der Pflegekasse einzureichen. In dieser sollte die Bereitschaft der Kasse erkennbar sein, mit Ihnen einen Vertrag abzuschließen zu wollen. Aus der Bestätigung soll das Inkrafttreten des Versorgungsvertrages hervorgehen.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Investitionskostenpauschale erfolgt – vollständige und plausible Antragsunterlagen vorausgesetzt – zum **1. Juli des Jahres.**

9. Mitteilungspflicht

Sie sind verpflichtet, entscheidungserhebliche Tatsachen (z. B. Betriebsschließung, Trägerwechsel, Umzug, Änderung des Dienstes) unverzüglich mitzuteilen.